



# V e r o r d n u n g

## über die Abfallgebühren der Gemeinde St. Gallenkirch (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Gallenkirch vom 19.12.2017 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

1. „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner oder zum Zeitpunkt der Abrechnung des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
2. „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausstattung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
3. „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).
4. Unter „sonstige Abfallsbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

### § 2

#### Abfallgebühren

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)

c) eine Gebühr für sperrige Abfälle

3. Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren

- a) Grundgebühren für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Gästebetten und Ferienwohnungen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)

- a) Gebühr für Bioabfälle
- b) Gebühr für Restabfall
- c) Gebühr für sperrige Hausabfälle (Wertmarke)
- d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
- e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Hausabfälle und sperrige Gartenabfälle.

- a) Gebühr für sperrige Hausabfälle
- b) Gebühr für sperrige Gartenabfälle

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

4. Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfälle, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen zur Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3

#### Gebührensschuldner

1. Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaft, auf denen die Abfälle anfallen zu entrichten.

2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.

3. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

4. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Die Grundgebühr wird pro Jahr und
  - a) Einpersonenhaushalt
  - b) Zweipersonenhaushalt
  - c) Drei- und Mehrpersonenhaushaltvorgeschrieben
2. Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Gästebetten wird pro Jahr und Gästebett vorgeschrieben.
3. Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.
4. Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

## **§ 5 Gebühreneinhebung**

1. Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke für Restabfall und Bioabfälle sowie für Sperrmüll ist bei der Ausgabe der Säcke bzw. Wertmarken zu entrichten.
3. Die Gebühren für sperrige Hausabfälle, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, werden diese separat verrechnet.

## **§ 6 Ausnahmebestimmungen**

Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31.3. zu 75% bei Abmeldung bis zum 30.6. zu 50%. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung.  
Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallverursacher.

## § 7 Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen

1. Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Container, Biotonnen) nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

2. Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt pro Wohnungsbenützer (Haupt- und Nebenwohnsitz)

120 Liter (= 8 Stk. zu 15 l oder 15 Stk. zu 8 l Säcke) für Bioabfälle, je Person im Haushalt, jedoch höchstens 360 Liter, = 3 Personen pro Haushalt (= 24 Stk. zu 15 l oder 45 Stk. zu 8 l Säcke)

300 Liter (= 5 Säcke) für Restabfall, je Person im Haushalt, jedoch höchstens 900 Liter, = 3 Personen pro Haushalt (= 15 Säcke).

3. Die Pflichtabnahme für Ferienwohnungen bzw. Gästezimmer beträgt:

15 Liter für Bioabfälle je Bett

30 Liter Restabfall je Bett.

4. Pflichtabnahme für Maisäße mit Zimmervermietung:

Restabfall:

300 Liter Restabfall und 30 Liter pro Bett mit ganzjähriger Vermietung

150 Liter Restabfall und 15 Liter pro Bett mit halbjähriger Vermietung

Biomüll:

120 Liter Restabfall und 15 Liter pro Bett mit ganzjähriger Vermietung

60 Liter Restabfall und 7 Liter pro Bett mit halbjähriger Vermietung

5. Die Pflichtabnahme für sonstige Abfallverursacher beträgt je Einrichtung bzw. Anlage:

600 Liter für Restmüll (= 10 Säcke)

6. Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 2.u.3. vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Diese können während der Amtszeit im Gemeindeamt St. Gallenkirch bezogen werden.

7. Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 4 Abs. 3 Abfuhrordnung erteilt worden ist.

8. Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht in Wohnanlagen, die die Biotonne verwenden.

Haushalte, die den Nachweis der Eigenkompostierung der Fraktion Bioabfälle erbringen, können über ein entsprechendes Ansuchen von der Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke (Verwendung der Biotonnen) zur Hälfte der Pflichtabnahme befreit werden.

